

## **Scheinvergabeordnung im Fach Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin**

Das Biochemiepraktikum besteht aus einer Vorlesungsreihe zu den theoretischen Grundlagen der Praktikumsversuche sowie zum Arbeitsschutz, aus der praktischen Versuchsdurchführung und aus einer mündlichen Prüfung zu jedem Versuch. Zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikums müssen die aktuellen Versuchsanleitungen in ausgedruckter Form verwendet werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Biochemiepraktikum sind der erfolgreiche Abschluss der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Zahnmedizinstudenten und die Vorlage des Studentenausweises Zahnmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die praktische Arbeit in den Labors darf erst begonnen werden, wenn die Teilnahme an den Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift bestätigt wurde.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird von den Betreuern für jeden Versuchskomplex jeweils durch Unterschrift bestätigt, wenn

1. der in der Praktikumsanleitung beschriebene Versuch erfolgreich durchgeführt und individuell protokolliert wurde;
2. der Arbeitsplatz aufgeräumt und gereinigt zurückgelassen wurde;
3. die Versuchsergebnisse im Rahmen der von den Betreuern festgelegten Toleranzen mit den Erwartungswerten übereinstimmen und
4. in einem Gespräch über die Theorie und / oder Praxis des jeweiligen Versuchskomplexes ausreichende Kenntnisse nachgewiesen werden.

Der Praktikumschein wird ausgestellt, wenn die aufgeführten Leistungen für alle in der Praktikumsanleitung aufgeführten Versuchskomplexe sowie der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren im Fach Biochemie/ Molekularbiologie erbracht wurden. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn die/der Studierende

5. an mindestens 85% der jeweils vorgesehenen Seminare pro Regelsemester teilgenommen hat,
6. durch regelmäßige Diskussionsbeiträge die Kenntnis des Seminarstoffs nachweist und
7. jede der Semesterklausuren am Ende des 2. und 3. Regelsemesters bestanden hat.

### **Wiederholungen von Praktikumsleistungen:**

Alle Versäumnisse (auch krankheitsbedingte) im Praktikum müssen nach individueller Absprache baldmöglichst nachgeholt werden. Bei (krankheitsbedingten) Versäumnissen ist innerhalb von drei Werktagen eine entsprechende (ärztliche) Bescheinigung vorzulegen. Bei Nichtbestehen einer oder mehrerer der mündlichen Prüfungen zu den einzelnen Versuchen erfolgt nach Beendigung des praktischen Teils eine mündliche Wiederholungs-Prüfung über das gesamte Stoffgebiet des Praktikums durch einen Hochschullehrer oder bestellten Prüfer des Fachgebietes; sofern alle anderen Prüfungen mit der Note 3 oder besser bewertet wurden ist nur das Stoffgebiet der nicht bestandenen Prüfung Inhalt der Wiederholungs-Prüfung. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung wird kein Nachweis ausgestellt und alle Teile des Praktikums müssen im darauf folgenden Jahr wiederholt werden. Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Berücksichtigung der freien Laborkapazitäten. Werden die für den Praktikumschein geforderten Leistungen erneut nicht erbracht, besteht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Möglichkeit einer nochmaligen Wiederholung.

**Wiederholungen oder Ersatz von nicht erbrachten Leistungen zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren:**

(a) Studierende, die in einem Semester mehr als 15% der vorgesehenen Seminare versäumt haben, legen bei einem Seminarleiter ein mündliches Testat über die gesamten Seminarinhalte des betreffenden Semesters ab (Übersichts-Testat). Bei Nichtbestehen dieses Übersichts-Testats müssen alle Seminare des betreffenden Semesters wiederholt werden.

(b) Bei mangelhaften Kenntnissen des Seminarstoffs oder bei mangelhafter Mitarbeit im Seminar wird ein mündliches Einzel-Testat über die Seminarinhalte des betreffenden Seminars erforderlich, das innerhalb von 10 Tagen stattfindet. Bei Nichtbestehen dieses Einzel-Testats wird nach Punkt (a) verfahren.

(c) Eine nicht bestandene Semesterklausur kann im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei krankheitsbedingtem Versäumnis einer Semesterklausur ist innerhalb von drei Werktagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In diesem Fall wird die Klausur zum nächstmöglichen angebotenen Termin nachgeholt (in der Regel der oben angeführte Wiederholungstermin); eine gegebenenfalls erforderliche Wiederholungsklausur kann dann am Ende des auf den Wiederholungstermin folgenden Semesters abgelegt werden.

(d) Wegen Nicht-Erbringung von Leistungen unter Punkten (a) und (b) ist maximal eine Wiederholung jedes Regelsemesters möglich. Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Berücksichtigung der freien Seminarplätze. Wegen Nicht-Erbringung von Leistungen unter Punkt (c) ist maximal eine Wiederholung der Klausuren jedes Regelsemesters möglich (Semesterklausur und Wiederholungsklausur); wenn die/der Studierende die Leistungen unter Punkt 5 und 6 bereits erbracht haben, ist eine nochmalige Seminar-Teilnahme nicht erforderlich, jedoch bei Verfügbarkeit freier Seminarplätze nach Anmeldung möglich - es wird die Teilnahme an den angebotenen Repetitorien empfohlen. Werden die Leistungen nach Satz 1-3 auch dann nicht vollständig erbracht, besteht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Möglichkeit für eine weitere Wiederholung.

**Abschließende Erklärung:**

Wird eine der zum Erwerb des Biochemie-Scheins erforderlichen Teil-Leistungen endgültig nicht erbracht, so ist die Anerkennung anderer erworbener Teil-Leistungen hinfällig. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, den Biochemie-Schein an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erwerben.

Jena, 20.03.2014



Prof. Dr. Britta Qualmann  
Institut für Biochemie I



Prof. Dr. Otmar Huber  
Institut für Biochemie II